

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 24 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 22. August 2007

Studienordnung

für den Masterstudiengang Musikwissenschaft

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 11. Dezember 2006 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Musikwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für dieses Fach und durch die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin ergänzt.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium,

30 Studienpunkte auf die Masterarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung und des Besuchs eines Kolloquiums. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen zu Musik in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen von der Konfiguration als Kunstwerk in der abendländischen Musikgeschichte bis zum Verfügungsobjekt in industriellen Produktionsprozessen, von Musik als sozialem Phänomen in rituell-funktionaler Einbindung bis zur rein ästhetischen Kontemplation. Dies verbindet sich mit dem Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums ist zunehmend selbständiges wissenschaftliches Arbeiten als Voraussetzung der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen jene Fähigkeiten, die eine Tätigkeit in solchen Berufsfeldern ermöglichen, die eine musikwissenschaftliche Kompetenz voraussetzen. Dazu zählen z. B. Arbeit in Musikarchiven, in der Musik- und Konzertdramaturgie und Verlagen, in Musikmanagement, Musikproduktion und Publizistik. In besonderem Maße qualifiziert das Studium zur Tätigkeit in der akademischen Forschung und Lehre. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten. In den angebotenen Modulen werden Genderaspekte jeweils mit berücksichtigt. Lehrangebote des Faches, die sich auf die Genderproblematik beziehen, werden zudem für den Masterstudiengang Gender Studies geöffnet.

(2) Vermittelt wird dabei die Fähigkeit zur differenzierten, analytisch fundierten und terminologisch präzisen Beschreibung musikalischer Ereignisse und deren Verbindung mit historisch-gesellschaftlichen Prozessen in vielfältigen kulturellen Kontexten. Im Einzelnen dienen hierzu die während des Studiums vermittelten Kompetenzen:

- Eine intensive Vertrautheit mit der Musikgeschichte, ihren sozialen und kulturgeschichtlichen Voraussetzungen, ihren wesentlichen Epochen und regionalen Ausprägungen
- Die analytische Beschäftigung mit und die Durchdringung von Gattungen und Werken aus

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 10. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

verschiedenen Epochen sowie die Interpretation von Schriften zur Musiktheorie, Ästhetik und Kompositionslehre

- Das Lesen historischer Notenschriften
- Die Beurteilung musikalischer Aufführungspraxis und Interpretation
- Die genaue Kenntnis europäischer und außereuropäischer Musikinstrumente
- Die Anwendung von Methoden der empirischen Sozialforschung auf Musik
- Die theoretische Modellierung von Strukturen des modernen Musiklebens im artifiziiellen wie im populären Bereich
- Die Kenntnis von Grundlagen der Akustik
- Einblicke in außereuropäische Musikkulturen

(3) Das Studium bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote in Philosophie, Geschichte, Literaturwissenschaften, Kulturwissenschaft, Kunstgeschichte, Medienwissenschaft, Europäische Ethnologie und Gender Studies sowie Mathematik an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Eine anschließende Promotion wird ermöglicht, und es besteht die Möglichkeit, bei Nachweis der geforderten Studienpunkte und fachlichen Leistungen bereits Veranstaltungen im Promotionsstudiengang zu belegen. Näheres regelt die Studienordnung des Promotionsstudiengangs.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt auf Vorschlag des Seminarrats die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten des Seminars veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in insgesamt sieben Module: In der Studienphase müssen sechs Module belegt werden: Modul I (20 SP), zwei Module aus einer Vertiefungsrichtung (insgesamt 30 SP), ein Modul aus einer der anderen beiden Vertiefungsrichtungen (15 SP), ein Modul nach freier Wahl aus einer der Vertiefungsrichtungen (15 SP) und Modul XI (10 SP). Die Wahl der Module ermöglicht eine Spezialisierung auf eine der drei Vertiefungsrichtungen. In der Abschlussphase wird das Abschlussmodul (Modul XII) absolviert.

Folgende Module werden angeboten:

Modul I: Grundlagen 20 SP

Vertiefungsrichtung: Historische Musikwissenschaft
 Modul II: Quellenstudien 15 SP
 Modul III: Analyse 15 SP
 Modul IV: Interpretation 15 SP

Vertiefungsrichtung: Populäre Musik
 Modul V: Geschichte der populären Musik 15 SP
 Modul VI: Musik als Industrie 15 SP
 Modul VII: Popmusik als Gegenstand von Theorie-
 bildung 15 SP

Vertiefungsrichtung: Musiksoziologie/Sozialgeschichte der Musik
 Modul VIII: Theoretische und empirische Musiksoziologie 15 SP
 Modul IX: Sozialgeschichte und Historische Anthropologie der Musik 15 SP
 Modul X: Semiotik und Begriffsgeschichte der Musik 15 SP

Modul XI Überfachliches Modul 10 SP

Modul XII Abschlussmodul 30 SP

Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang abgedeckten Vertiefungsrichtungen erarbeitet werden. Die Spezifizierung, die durch die Masterarbeit erworben wird, wird folgendermaßen auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen: „Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft)“ oder „Musikwissenschaft (Popular Music Studies)“ oder „Musikwissenschaft (Musiksoziologie)“.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

- Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.
- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4 bis 6 Studienpunkte.
- Projekt tutorien (PRT): Projekt tutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.
- Exkursion (EX): Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkten.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der

Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

- Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-5 Studienpunkte.
- (Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum. Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer zwischen 6 und 12 Studienpunkten.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul I : Grundlagen (Pflichtmodul)		Studienpunkte: 20 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Vermittelt werden spezifische Grundlagen der Musikwissenschaft in der Vielfalt ihrer disziplinären Ausdifferenzierung. Hierzu gehören musiktheoretische Kenntnisse auf einem Niveau, das zur selbständigen Analyse musikalischer Werke europäischer und außereuropäischer Provenienz befähigt. Dargestellt, erprobt und reflektiert werden die wichtigsten Methoden: von Historiographie und Quellenkunde über Begriffsgeschichte, historische Anthropologie und empirisch-sozialwissenschaftliche Ansätze bis zur systematischen Modellierung musikalischer Zusammenhänge. Geübt werden dabei außerdem der selbständige Umgang mit musikwissenschaftlichen Hilfsmitteln und die Erarbeitung verschiedener Formen musikwissenschaftlicher Texte und Präsentationsweisen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
UE oder SE	2 SWS	5 SP	Musiktheorie
SE	2 SWS	6 SP	Musikwissenschaftliches Arbeiten
VL	2 SWS	4 SP	Musikwissenschaftliche Methoden
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Klausur in Musiktheorie (180 min) und Hausarbeit (10 Seiten). Beide Teilprüfungen werden mit jeweils 50% gewichtet.		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul II : Quellenstudien (Wahlpflichtmodul Historische Musikwissenschaft)		Studienpunkte: 15 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Im Modul sollen die Studierenden die von ältesten Traditionsbeständen bis zu unserer Gegenwart reichende Überlieferung von Quellen der Musik, Musiktheorie, Musikpraxis, Poetik, Biographik und Institutionsgeschichte exemplarisch kennenlernen. Auch Grundlagen von Quellentypen und -materialien, der Quellenkritik und Editionsphilologie werden vermittelt. Darüber hinaus soll durch das Studium historischer Quellen zur Ästhetik und Philosophie der Musik das Verständnis von Denkformen, Gattungen und Werken vertieft werden.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	6 SP	Institutionsgeschichte, Musikästhetik
VL oder UE	2 SWS	4 SP	Musikhistoriographie
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul III: Analyse (Wahlpflichtmodul Historische Musikwissenschaft)			Studienpunkte: 15 SP
Lern- und Qualifikationsziele: Die Analyse von Klangstrukturen – insbesondere von musikalischen Werken – steht im Mittelpunkt der Musikwissenschaft, soweit sich diese als „Kunstwissenschaft“ versteht. Die Studierenden sollen hier die im Modul Musiktheorie erworbenen Fähigkeiten weiter entwickeln und anwenden. Die analytischen Kategorien sind im Blick auf die mannigfachen Dimensionen der Musik zu spezifizieren, auch die Geschichte der musikalischen Analyse, ihre Methodologien und aktuelle Perspektiven werden reflektiert. Zu üben ist schließlich die darstellerische Vermittlung von Ergebnissen musikalischer Analyse an verschiedene Leserschaften.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	6 SP	Werkanalyse
VL oder UE	2 SWS	4 SP	Methoden der musikalischen Analyse
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul IV: Interpretation (Wahlpflichtmodul Historische Musikwissenschaft)			Studienpunkte: 15 SP
Lern- und Qualifikationsziele: Interpretation, ein mehrdeutiger Begriff, umfasst sowohl das hermeneutische Verstehen wie das aufführungspraktische Realisieren von Musik. Sie ist eine Basis von Wissenschaft, aber auch ein spezifisches Medium der Musik. Ziel dieses Moduls ist es, historische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Interpretationsgeschichte so zu vermitteln, dass sie die gegenwärtige Musikkultur befruchten können. Kanon und Kanonkritik, die unterschiedlichen Modi der Interpretation – der „historisierende“, „traditionelle“ und „aktualisierende“ Modus – sowie Verbindungen zwischen Klanganalyse und Kognitionsforschung werden theoretisch und in exemplarischen Fallstudien gelehrt.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	6 SP	Geschichte der musikalischen Interpretation
VL oder UE	2 SWS	4 SP	Geschichte der Konzertkultur
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul V: Geschichte der populären Musik (Wahlpflichtmodul Populäre Musik)			Studienpunkte: 15 SP
Lern- und Qualifikationsziele: Es geht um die Geschichte einer bis in das 18. Jahrhundert zurückreichenden Musikpraxis in ihren verschiedenen Dimensionen, um die Entwicklung der kulturellen Zusammenhänge, in die sie eingebunden ist, um die Stilformen und Spielweisen, in die sie sich ausdifferenziert hat, um die Medien und Technologien, mit denen sie verbunden ist. Die Studierenden erlernen, die gegenwärtigen Formen der Popmusik als Resultat eines historischen Prozesses zu verstehen. Die Auseinandersetzung mit einzelnen Musikformen (z. B. Rockmusik) erfolgt in seminaristischer Form.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	6 SP	Formen der populären Musik
VL oder UE	2 SWS	4 SP	Kultur- und Technikgeschichte der populären Musik
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul VI: Musik als Industrie (Wahlpflichtmodul Populäre Musik)		Studienpunkte: 15 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Die populären Musikformen sind das Resultat eines Industrieprozesses. An welche Voraussetzungen kultureller, wirtschaftlicher, technologischer und rechtlicher Natur ist dieser Prozess gebunden? Die Antwort auf diese Frage führt zur Struktur der Musikindustrie, die historisch gewachsen ist, sich mit jeweils bestimmten Organisationsformen und Strategien verbindet, entsprechende Vertriebs- und Vermarktungstechniken hervorgebracht hat. Die Studierenden erlangen einen Überblick und faktisches Grundwissen. In zugeordneten Seminarveranstaltungen erfolgt die theoretische und analytische Vertiefung von Einzelaspekten (z. B. Starkult, Independent-Labels, Sponsoring, MTV, VIVA, Popmusik im Internet).			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	6 SP	Aspekte der Musikindustrie
VL oder UE	2 SWS	4 SP	Voraussetzungen, Strukturen, Strategien und Geschichte der Musikindustrie
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul VII: Popmusik als Gegenstand von Theoriebildung (Wahlpflichtmodul Populäre Musik)		Studienpunkte: 15 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Auch dieser Zweig der Musikforschung hat inzwischen sehr unterschiedliche theoretische Zugangsweisen hervorgebracht. So ist Popmusik zum Gegenstand sozialwissenschaftlicher, empirisch-soziologischer, ethnographischer, kulturanalytischer, feministischer, psychologischer, psychoanalytischer, medien- und kommunikationstheoretischer Zugriffe geworden. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, dieses theoretische und begriffliche Instrumentarium kritisch zu besichtigen und analytisch mit populären Musikformen umzugehen. In seminaristischer Form erfolgt die Auseinandersetzung mit den wichtigsten theoretischen Texten, die den wissenschaftlichen Diskurs um die populären Musikformen geprägt haben. Das Modul vermittelt Grundlagen popmusikbezogener Theoriebildung und deren Anwendung auf verschiedene Bereiche der musikkulturellen Praxis.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	6 SP	Populäre Musik im wissenschaftlichen Diskurs
VL oder UE	2 SWS	4 SP	Theorien und Begriffe der populären Musik
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul VIII: Theoretische und empirische Musiksoziologie (Wahlpflichtmodul Musiksoziologie)		Studienpunkte: 15 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul behandelt Paradigmen und Methoden der empirischen Sozialforschung, angewandt auf den Gegenstand "Musik" als einem sozialen Tatbestand. Reflektiert wird darüber hinaus der theoretische Zusammenhang zwischen sozialen Verhältnissen der Musik und allgemeinen Gesellschaftsbestimmungen. Damit entstehen Voraussetzungen für ein praxisnahes Verständnis von Musikkulturen, das von der empirisch-sozialwissenschaftlichen Analyse bis zur theoretischen Erklärung entsprechender Phänomene reicht und Modelle kulturpolitischer Entscheidungsfindung zu entwickeln gestattet.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	6 SP	Theorie der Musiksoziologie; Wissenschaftstheorie; quantitative und qualitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung
VL oder UE	2 SWS	4 SP	Professionalisierung in der Musik; Struktur und Funktion von Musik
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul IX: Sozialgeschichte und Historische Anthropologie der Musik (Wahlpflichtmodul Musiksoziologie)		Studienpunkte: 15 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul wendet sich der Frage nach dem Zusammenhang von sozialen Kommunikationsformen und kulturellen Mentalitäten zu. In den Blick geraten sozio-ökonomische Strukturen und Entwicklungsdynamiken sowie deren Sedimentierung im Musikleben, in Institutionen und in Konzepten von Musik verschiedenster Epochen und – auch außereuropäischer – Kulturen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	6 SP	Historische Anthropologie; Musik und Gender
VL oder UE	2 SWS	4 SP	Institutionsgeschichte; Soziologische Aspekte indigener Musik
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul X: Semiotik und Begriffsgeschichte der Musik (Wahlpflichtmodul Musiksoziologie)		Studienpunkte: 15 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul thematisiert Prozesse der Bedeutungsbildung in Musik und ihre Zeichenfunktionen, theoretisch fundiert durch die Einbeziehung semiotischer Ansätze, methodisch durch die Reflexion und Anwendung semiologisch-linguistischer Verfahrensweisen in der Musikanalyse. Behandelt werden in der Musikwissenschaft strittige Fragen: was Musik bedeute, ob sie überhaupt etwas bedeute und ob Bedeutungsrelationen identisch mit Zeichenrelationen seien. Von grundlegender Wichtigkeit ist es, diese Fragen in geschichtliche und kulturelle Kontexte einzuordnen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2 SWS	6 SP	Theorie der Begriffsgeschichte; Musikkonzepte; Musikalische Hermeneutik
VL oder UE	2 SWS	4 SP	Musiksemiotik; semiotische und linguistische Verfahrensweisen in der Musikanalyse
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	5 SP Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul XI: Überfachliches Modul (Pflichtmodul)		Studienpunkte: 10 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt interdisziplinäre Kompetenzen. Die überfachlichen Studien dienen dem Erwerb von fachergänzendem, fachfremdem oder überfachlichem Anwendungswissen. Die Studierenden bekommen einen Einblick in andere universitäre Fächer und lernen aus der Außenperspektive einen kritischen Blick auf die eigene Disziplin zu werfen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Var.	Var.	Var., nach den Regeln des jew. Faches	Kulturwissenschaft, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft etc.
Var.	Var.	Var. nach den Regeln des jew. Faches	Kulturwissenschaft, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft etc.
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	keine		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Modul XII: Abschlussmodul (Pflichtmodul)		Studienpunkte: 30 SP	
Lern- und Qualifikationsziele: Vorbereitung und Anfertigung der Masterarbeit. In der Masterarbeit soll die Fähigkeit unter Beweis gestellt werden, in einem begrenzten Zeitraum eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig zu bearbeiten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Module aus der Studienphase			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Kolloquium	2 SWS	3 SP	Die Themen der Masterarbeit sind in Absprache mit dem/der Betreuer/in frei wählbar.
Masterarbeit		25 SP	
Verteidigung		2 SP	
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP	Masterarbeit, 5 Monate, i.d.R nicht mehr als 120.000 Zeichen		
Dauer des Moduls	1 Semester		

Anlage 2:
Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

	Modul-name	Veranstaltungstyp	SWS	MAP	SP gesamt
1. Semester	Modul I (Pflicht) 20 SP Modul XI (Pflicht) 10 SP	VL, UE, SE u. a.	10 SWS	Modul I : Klausur in Musiktheorie und Hausarbeit Modul XI : keine	30 SP
2. Semester	Zwei der Module II-X (Wahlpflichtmodule) 30 SP	VL, UE, SE	8 SWS	In zwei der Module II-X Hausarbeit oder mündliche Prüfung	30 SP
3. Semester	Zwei der Module II-X (Wahlpflichtmodule) 30 SP	VL, UE, SE	8 SWS	In zwei der Module II-X Hausarbeit oder mündliche Prüfung	30 SP
4. Semester	Abschlussmodul : Kolloquium 3 SP Verteidigung 2 SP Masterarbeit 25 SP	KO	2 SWS	Masterarbeit, Verteidigung	30 SP
SP			28 SWS		120 SP

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Musikwissenschaft

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 11. Dezember 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit, Kolloquium und Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlagen: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Musikwissenschaft ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Kultur- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät III zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis

die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 1 wissenschaftlichen Mitarbeitenden und 1 Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- - bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- - berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- - informiert regelmäßig über die Notengebung,
- - entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- - gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot (siehe §§ 3 und 6 der Studienordnung) und den im Anhang ausge-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 10. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

wiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 40-45 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und drei Stunden dauern, sieht die Aufgabenstellung das Verfassen eines Essays vor kann sich die Prüfungszeit auf bis zu fünf Stunden verlängern. Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit mit Verteidigung und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage bestanden hat.

(2) Ein Masterstudiengang wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht und eine Masterarbeit in einem Umfang von 25 Studienpunkten und deren mündliche Verteidigung (2 SP) insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist. Das Konzept zur Masterarbeit muss zudem in einem Forschungskolloquium zu Beginn der Erstellungsphase präsentiert werden (3 SP).

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 120.000 Zeichen Text nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium präsentieren und in einem gesondertes Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Verteidigung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Leistung (Verteidigung) im Verhältnis von 8 zu 2.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unver-

züglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Musikwissenschaft werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Musikwissenschaft erfolgreich abschließt, erlangt den Akademi-

schen Grad „Master of Arts (M. A.)“. Die Spezifizierung nach Vertiefungsrichtungen, die durch die Masterarbeit erworben wird, wird folgendermaßen auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen: „Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft)“ oder „Musikwissenschaft (Popular Music Studies)“ oder „Musikwissenschaft (Musiksoziologie)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fach Musikwissenschaft

Modul	SP	Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodul		
Modul I: Grundlagen	20	Klausur in Musiktheorie (180 min) und Hausarbeit (ca. 10 Seiten). Beide Teilprüfungen werden mit jeweils 50% gewichtet.
Wahlpflichtmodule¹		
Vertiefungsrichtung: Historische Musikwissenschaft		
Modul II: Quellenstudien	15	Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)
Modul III: Analyse	15	Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)
Modul IV: Interpretation	15	Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)
Vertiefungsrichtung: Populäre Musik		
Modul V: Geschichte der populären Musik	15	Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)
Modul VI: Musik als Industrie	15	Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)
Modul VII: Popmusik als Gegenstand von Theoriebildung	15	Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)
Vertiefungsrichtung: Musiksoziologie/Sozialgeschichte der Musik		
Modul VIII: Theoretische und empirische Musiksoziologie	15	Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)
Modul IX: Sozialgeschichte und Historische Anthropologie der Musik	15	Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)
Modul X: Semiotik und Begriffsgeschichte der Musik	15	Hausarbeit von ca. 20 Seiten oder mündliche Prüfungskonsultation (40–45 min)
Freie Wahl		
Überfachliches Modul	10	keine

Fachstudium gesamt: 90 SP

Abschlussmodul	30	Masterarbeit
----------------	----	--------------

Masterstudiengang insgesamt: 120 SP

¹ Von den Wahlpflichtmodulen II bis X sind 2 Module (30 SP) aus einer Vertiefungsrichtung, ein Modul (15 SP) aus einer der beiden anderen Vertiefungsrichtungen und ein Modul (15 SP) nach freier Wahl aus einer der Vertiefungsrichtungen zu studieren.